Redaktionsrichtlinien

I. Formatierung, Gliederung und Fußnoten

Bitte senden Sie den Text ausschließlich als unformatierte Word-Datei im Anhang an eine E-Mail. Bitte verwenden Sie keine automatische Überschriftenformatierung, -nummerierung etc. Gliederungsebenen sind I., 1., a), aa). Halten Sie die Anzahl der Gliederungsebenen bitte möglichst gering.

Jedem Aufsatz ist ein Abstract voranzustellen.

Hervorhebungen im Text sollen – soweit überhaupt tatsächlich erforderlich – nur sehr sparsam verwendet werden und kursiv erfolgen.

Autorennamen und Gerichtsbezeichnungen im Fließtext und in den Fußnoten werden dagegen immer kursiv gesetzt.

Fußnoten sollen sich auf ihre reine Nachweisfunktion beschränken und bei Bezug auf die gesamte Aussage nach den Satzzeichen gesetzt werden. Beziehen sich Fußnoten auf einen Beitrag in einer vorangegangenen Fußnote, so kann a.a.O. verwendet werden oder – sofern die Fußnoten nicht direkt aufeinanderfolgen – ein Verweis auf die jeweilige Fußnote erfolgen (z.B.: vgl. *Schramm* (Fn. 3), S. 8). Zeitschriftenbeiträge sind allerdings immer wieder vollständig und ohne Verweis auf eine andere Fußnote zu zitieren. Eine Fußnote endet immer mit einem Punkt.

In einer ersten Sternchenfußnote hinter dem Vor- und Nachnamen des Autors (nicht 1, sondern *) ist die Berufsbezeichnung oder Berufsfeld des Autors und sein Arbeitsort anzugeben.

II. Abkürzungen

Es können die gängigen Abkürzungen verwendet werden. Grundsätzlich ist nach jeder Abkürzung ein Punkt zu setzen (z.B., d.h., etc.). Etwas anderes gilt nur für Gesetzestexte (StGB, StPO) oder Gerichtsabkürzungen (OLG, BGH) und amtlichen Sammlungen (BGHSt). In Zweifelsfällen entscheidet die Schriftleitung.

Gesetze werden mit folgenden Abkürzungen zitiert: Abs., S., Nr., Alt., Hs., Var., lit.

Beispiel: § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB.; § 264 a Abs. 3 S. 2

Randnummern werden mit der Abkürzung Rn., Fußnoten mit der Abkürzung Fn. zitiert.

Bundestags- und Bundesratsdrucksachen werden wie folgt zitiert: BT-Drs.; BR-Drs.

III. Zitierweise

Autorennamen und Gerichte sind kursiv zu setzen (Ausnahmen: Amtliche Sammlung und Herausgeber)

Gerichtsentscheidungen sind wie folgt zu zitieren:

Amtliche Sammlung: BGHSt 22, 297 (300)

Zeitschriften: *BGH*, NJW 2012, 83 (84); *OLG Frankfurt a.M.*, StV 2014, 13 (15). Unveröffentlichte Entscheidungen: *BGH*, Urt. v. 12.8.2012 – 3 StR 27/11 Rn. 5.

Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften sind wie folgt zu zitieren:

Namensnennung des Verfassers ohne Aufsatztitel mit Zeitschriftentitel (Abkürzung) oder Jubilar der Festschrift, Jahr und Seitenzahl.

Duttge, NStZ 2015, 13 (24); Heinrich, StV 2011, 26 (30); Hörnle, KriPoZ 2016, 4 (6).

Bottke, in: FS Rudolphi, 2004, S. 15 (19).

Kommentare, Handbücher, Lehrbücher und Monografien sind wie folgt zu zitieren:

Kommentare, Handbücher, Lehrbücher und Monografien das erste Mal mit vollständigen bibliographischen Angaben mit Ausnahme des Erscheinungsortes. Beim nächsten Zitat reichen Name, Paragraf und Randnummer.

Fischer, StGB, 63. Aufl. (2016), § 263 Rn. 4. Danach: Fischer, § 264 Rn. 12.

Gless, in: LR-StPO, 26. Aufl. (2012), § 136 Rn. 5. Danach: Gless, in: LR-StPO, § 136 Rn. 10.

Andere Kommentare: SK-StGB, MüKo-StGB, NK-StGB, SSW-StGB.

Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 45. Auf. (2015), Rn. 100. Danach: Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 15.

Seier, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. (2015), 5. Teil, 2. Kap. Rn. 4. Danach: Seier, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 15.

Kochheim, Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik, 2015, S. 28. Danach: *Kochheim*, S. 178.

Werden mehrere Monografien oder Lehrbücher einer Person zitiert, so ist zusätzlich die Angabe der Fußnote erforderlich, an der die Erstzitierung erfolgte, z.B. *Kochheim* (Rn. 2), S. 8.

IV. Besonderheiten bei Rezensionen

Die Bereitschaft, ein Buch zu besprechen, sollte rechtzeitig angezeigt werden, damit ein Rezensionsexemplar beschafft werden kann. Wird die Rezension nicht innerhalb von sechs Monaten bei der Schriftleitung eingereicht, so kann die Rezension anderweitig vergeben und das Rezensionsexemplar zurückverlangt werden.

Der Buchbesprechung ist ein Vorspann mit den bibliographischen Angaben des Werkes voranzustellen: Autorin/Autor bzw. Herausgeberin/Herausgeber mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Titel des Werks (ggf. mit Untertitel), Auflage, Erscheinungsjahr, Verlag, Erscheinungsort, ISBN, Seitenzahl, Ladenpreis:

Bernd Hecker: Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. (2007), Springer Verlag, Berlin/Heidelberg/New York, ISBN: 978-3-540-48364-9, S. 552, Euro 24,95.